

Das Recht auf Wahrheit im internationalen Recht

von stud. iur. Simon Osladil, Juni 2012

1. Einleitung

Ein Recht auf Wahrheit forderten bereits vor vielen Jahrzehnten die Angehörigen von Opfern schwerer Menschenrechtsverbrechen wie beispielsweise des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen, außergerichtlicher Hinrichtungen oder Folter. Bis heute ist die Forderung der Betroffenen und Hinterbliebenen nach Wahrheit und Gerechtigkeit nicht verstummt, da die Staaten ihrer vermeintlichen Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Mag wohl kaum jemand die Obliegenheit der Staaten anzweifeln, für Gerechtigkeit sorgen zu müssen, so herrscht doch Uneinigkeit über das Recht der Opfer und ihrer Angehörigen sowie der gesamten Gesellschaft, die Wahrheit über schwere Menschenrechtsverbrechen zu erfahren.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es demnach, die Existenz eines Rechtes auf Wahrheit im internationalen Recht zu belegen und seine historische Entwicklung nachzuzeichnen. Diese Zielsetzung soll mithilfe zweier Kapitel erreicht werden: Einerseits wird die historische Entwicklung des Rechtes auf Wahrheit im internationalen Recht untersucht, d.h. mit Fokus auf seine Erwähnung in Resolutionen, Absichtserklärungen, Leitlinien und Studien internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen (VN), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) oder der Europäischen Gemeinschaften (EG) – sogenanntes *Soft Law* – und rechtsverbindlichen Verträgen und Konventionen – sogenanntem *Hard Law* – sowie andererseits seine Anerkennung in der Rechtsprechung diverser menschenrechtlicher Justizorgane.

Die inhaltliche Trennung zwischen internationalem Recht und internationaler Rechtsprechung geht auf die Erkenntnis zurück, dass im ersteren Fall Staaten, internationale Akteure und Rechtsetzungsorgane für die Kodifizierung von Recht zuständig sind, während im letzteren Fall mittels rechtskräftiger Urteile das gesetzte Recht lediglich durchgesetzt wird. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass sich sowohl Rechtsetzungs- als auch Rechtsprechungsorgane gegenseitig inspirieren und Gerichte angesichts der ihnen zustehenden Kompetenzen Recht per Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung schaffen können. Angesichts der überwiegend regionalen Gebundenheit der einzelnen internationalen Gerichtshöfe und Justizorgane sowie zum

Zwecke einer übersichtlichen Analyse wird in der vorliegenden Untersuchung dennoch auf eine saubere Trennung zwischen kodifiziertem und gesprochenem Recht Wert gelegt.

2. Die historische Entwicklung des Rechtes auf Wahrheit im internationalen Recht

Besondere Initialimpulse gaben dem Recht auf Wahrheit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften in Zusammenarbeit mit der internationalen Staatengemeinschaft bei der Ausarbeitung der Genfer Abkommen von 1949. Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges und als direkte Folge der Erfahrungen dieses düsteren Kapitels der Weltgeschichte, bestand ein Konsens hinsichtlich des Schutzes der Zivilgesellschaft, die wie nie zuvor in einem bewaffneten Konflikt in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dieser Gedanke realisierte sich unter Federführung des Genfer Juristen Jean Pictet im Genfer Abkommen IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, der in seinem Artikel 26 festlegte, dass „[j]ede am Konflikt beteiligte Partei die Nachforschungen erleichtern [soll], die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich wenn möglich wieder zu vereinigen“. Erwähnt dieser Artikel das Recht auf Wahrheit auch nicht explizit, so sind ihm doch zwei wesentliche Rechte zu entnehmen, die bereits damals in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 anerkannt waren: Der Anspruch auf Schutz der Familie¹ und die Informationsfreiheit² – die rechtlichen Grundpfeiler des Rechtes auf Wahrheit.

Dies erkannte auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die im Jahre 1974 erstmals die Auffassung teilte, es sei ein menschliches Grundbedürfnis, das Schicksal eines vermissten Familienangehörigen in Erfahrung zu bringen.³ Als infolge der Vielzahl kriegereischer Konflikte in den 1960er Jahren, wie dem Vietnamkrieg und der Unabhängigkeitskriege in Afrika, auf der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 beschlossen wurden, trug jene Resolution der Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu der Ausarbeitung des Artikels 32 des Zusatzprotokolls I bei.⁴ Indes brachte dieser Artikel einen fundamentalen Fortschritt, indem er gar ein „Recht der Familien [...], das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren“ konstatiert, und nicht bloß von einem „*desire to know*“⁵

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948, Artikel 16 Abs. 3: „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“

² Ebenda, Artikel 19: „Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

³ VN-Generalversammlung, Resolution 3220 (XXIX), 8. November 1974.

⁴ ICRC commentary on article 32 of Protocol I of Geneva Conventions of 12 August 1949, Abs. 1211.

⁵ Siehe Fußnote 3.

– wie die VN-Generalversammlung ihre weniger verbindliche Formel artikuliert – spricht. Der Artikel 33 des selbigen Dokumentes verdeutlicht insbesondere den Geltungsbereich dieses noch äußerst umgrenzten Rechtes auf Wahrheit, der sich explizit auf Vermisste bzw. Verschwundene in internationalen und, wie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung 1981 in einer ihrer Resolutionen festhielt, auch nationalen militärischen Konflikten limitiert.⁶

Im Rahmen der lateinamerikanischen Militärdiktaturen der 70er und 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, die sich durchweg der Methodik des gewaltsamen Verschwindenlassens politischer Gegner bedienten, erwiesen sich die Normen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen jedoch als lückenhaft und allenfalls analog anwendbar, da es zumindest nach der Etablierung jener De-facto-Regime an einem militärischen Konflikt fehlte. Ferner hatte diese tyrannische Staatspraxis verheerende Auswirkungen auf die Angehörigen der Opfer: Infolge der Verweigerung des Staatsapparates, Informationen über das Schicksal der Verschwundenen preiszugeben, wurden sie über Monate oder gar Jahre hinweg enormen psychischen Qualen und Belastungen ausgesetzt. Dieses Tatbestandes war sich auch die VN-Generalversammlung bewusst, woraufhin sie die Staaten Ende 1978 zur Einhaltung der Menschenrechte und mithin zu einschlägigen Maßnahmen aufforderte, nach den vermissten Personen zu fahnden sowie schnelle und unabhängige Untersuchungen durchzuführen.⁷

Angesichts der zahlreichen chilenischen Flüchtlinge, die vielfach politisches Asyl in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften suchten, befasste sich 1979 – während Junta-Präsident Augusto Pinochet, sechs Jahre nach seinem Staatsstreich gegen den rechtmäßigen chilenischen Präsidenten Salvador Allende, immer noch fest im Sattel seiner autoritären Herrschaft saß – auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit der Problematik politischer Häftlinge und verschwundener Personen in Chile. In einer ihrer Empfehlungen, die wohlbemerkt bedeutendes Gewicht im menschenrechtspolitischen Rahmen entfalten können, betonte sie das Recht der Familienangehörigen, das Schicksal der Verschwundenen zu erfahren.⁸ Kurz darauf erteilte die Parlamentarische Versammlung ihrem Präsidenten die Anweisung, die chilenische Regierung über ihr tiefempfundenes Besorgnis über die ungeklärten Schicksale vermisster politischer Gefangener in Chile zu unterrichten, wobei besonders auf das Recht der Familien hingewiesen wurde, über das Schicksal der Verschwundenen informiert zu werden.⁹ Gegen Ende des selben Jahres legte der Menschenrechtsexperte Felix Ermacora, der Mitglied einer VN-Delegation zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Chile war, der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Bericht über die Situation verschwundener Personen unter der Pinochet-Diktatur vor. Darin stellte er fest, dass das Verschwindenlassen ein akutes humanitäres Problem für die Angehörigen

⁶ XXIV International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Resolution II, Manila 1981.

⁷ VN-Generalversammlung, Resolution 33/173, 20. Dezember 1978.

⁸ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Recommendation 868, 5. Juni 1979.

⁹ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Order No. 381, 28. Juni 1979.

der Opfer darstellt, die nicht nur wünschen, das Schicksal ihrer verschwundenen Familienmitglieder zu erfahren, sondern tatsächlich über ein derartiges Recht verfügen.¹⁰

Im Jahre 1980 nahm sodann die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gegründete *Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances* (WGEID),¹¹ eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fällen verschwundener Personen, ihre Arbeit auf. Bereits in ihrem ersten Bericht, der nach Abschluss einjähriger Untersuchungen vorgelegt wurde, bestätigte sie das Vorliegen eines fest mit dem Recht auf Familienleben verknüpften „*right to know*“ als selbstständiges Recht.¹² Freilich wurde auch in diesem Augenblick die Bezeichnung „Recht auf Wahrheit“ noch nicht gebraucht; denn im Rahmen ihrer juristischen Argumentation zitierte die WGEID das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949 sowie mehrere Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich jedoch in diesem Zusammenhang unglücklicherweise nicht des Begriffes der „Wahrheit“ bedient hatten. In den daraufhin jährlich veröffentlichten Berichten widmete die UN-Arbeitsgruppe dem „*right to know*“ in entschiedener Kontinuität stets einen eigenen Abschnitt.¹³ In Anbetracht der ernsthaften menschenrechtlichen Problematik des Verschwindenlassens, die sich ferner in den Darstellungen der WGEID widerspiegelte, meldeten sich zu Beginn der 80er Jahre gleichfalls andere Organe der Vereinten Nationen zu Wort. So plädierte nicht nur der UN-Menschenrechtsausschuss¹⁴ auf ein Recht der Familien, das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen zu erfahren, sondern ebenso die sogenannte Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutze von Minderheiten.¹⁵

Zugleich wurden auch auf regionaler Ebene entsprechende Maßnahmen ergriffen: Hatten doch vor allem die südamerikanischen Militärdiktaturen, etwa in Chile und Argentinien, den amerikanischen Kontinent in Misskredit gebracht, verpflichtete die Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) die Mitgliedsstaaten gleich mehrfach, die Angehörigen von Verschwundenen über deren Schicksal zu informieren.¹⁶ Andererseits war Lateinamerika nicht die einzige Gegend auf unserem Globus, in der Fälle gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwindenlassens von Personen die Weltöffentlichkeit in Unruhe versetzten. Der sogenannte Zypernkonflikt, der 1974 aufgrund der Invasion türkischer Streitkräfte auf Zypern in der bis heute bestehenden Teilung der Mittelmeerinsel gipfelte, ließ hunderte Familien mit Ungewissheit bezüglich des Schicksals ihrer vermissten Angehörigen zurück. Daraufhin bekräftigte das Europaparlament 1983 das unveräußerliche Recht der Familien, das Schicksal

¹⁰ VN-Generalversammlung, A/34/583/Add.1, 21. November 1979, Absatz 178.

¹¹ VN-Menschenrechtskommission, Resolution 20 (XXXVI).

¹² VN-Dokument E/CN.4/1435, Abs. 187.

¹³ VN-Dokumente E/CN.4/1492, Abs. 163; E/CN.4/1983/14, Abs. 134; E/CN.4/1984/21, Abs. 155.

¹⁴ VN-Menschenrechtsausschuss, CCPR/C/19/D/107/1981, Abs. 14.

¹⁵ Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutze von Minderheiten, Resolution 15 (XXXIV).

¹⁶ OAS-Generalversammlung, AG/RES. 666 (XIII-0/83), 18. November 1983, Abs. 5; AG/RES.742 (XIV-0/84), 17. November 1984, Abs. 5.

ihrer unfreiwillig verschwundenen Familienangehörigen zu erfahren.¹⁷ Wenige Jahre darauf äußerte sich mit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ein weiteres Organ der Europäischen Gemeinschaften zum Problem vermisster Personen in Zypern und sprach in diesem Zusammenhang davon, dass es Familien vermisster Personen zustehe, die Wahrheit zu erfahren.¹⁸

Mit dem Ende zahlreicher Unrechtsregime und Bürgerkriege entstanden erstmals in den siebziger Jahren, besonders jedoch später in den achtziger und neunziger Jahren in allen Regionen des Erdballs sogenannte Wahrheitskommissionen. Ihre Mandate galten in der Regel der Aufdeckung der Wahrheit über begangene Menschenrechtsverletzungen in Fällen reaktionärer oder schlicht überforderter Justizapparate. Obwohl sich nur wenige Wahrheitskommissionen tatsächlich auf das Recht auf Wahrheit beriefen,¹⁹ erweiterten sie das „*right to the truth*“ um eine weitere Dimension: Stand der Anspruch auf Geltendmachung des Rechts auf Wahrheit bislang nur den direkten Opfer und ihren Familien zu, so wurde die Anspruchsberechtigung nun auf die gesamte Gesellschaft ausgedehnt. Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte bestätigte in ihrem Jahresbericht bereits 1986 diesen bedeutsamen Beitrag der Wahrheitskommissionen, indem sie den kollektiven Charakter des Rechtes auf Wahrheit konstatierte.²⁰ Andererseits müssen sich Wahrheitskommissionen immerzu die Kritik gefallen lassen, für die Dokumentation der geschichtlichen Wahrheit das Streben nach Gerechtigkeit aufzugeben und insofern die Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverbrechen zu dulden. Gewöhnlich verhinderten bestehende Amnestiegesetze aber nicht bloß die Strafverfolgung der Täter, sondern erfahrungsgemäß auch die Offenlegung aller relevanten Akten und Dokumente. Die UN-Menschenrechtskommission bemerkte 1989 infolgedessen, dass Amnestiegesetze kein Hindernis für die Recherche nach der Wahrheit darstellen dürfen.²¹ Daher beauftragte die Denkfabrik (*think tank*) der VN-Menschenrechtskommission, die Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutze von Minderheiten, im August 1991 VN-Sonderberichterstatte Luis Joinet, eine Studie zur Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen durchzuführen.²² In seinem bedeutenden *Final Report on the question of the impunity of perpetrators of human rights*, den er im August 1997 der Unterkommission vorlegte, manifestierte er das Recht auf Wahrheit als einen der elementaren Grundsätze zur Bekämpfung von Straflosigkeit.²³ Dem

¹⁷ Europaparlament, Resolution on missing persons in Cyprus, 11. Januar 1983.

¹⁸ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Recommendation 1056 (Abs. 17 II), 5. Mai 1987.

¹⁹ Mexico City Agreements, Agreement No. IV "Truth Commission", United Nations, DPI/1208-92615-July 1992-7M; Overview of the Sierra Leone Truth and Reconciliation Commission report - Report of the truth commission, Oktober 2004, Abs. 27.

²⁰ Interamerikanische Kommission für Menschenrechte, Annual Report 1985-1986, 26. September 1986, Kapitel 5.

²¹ VN-Menschenrechtskommission, Resolution 1989/62, Abs. 7 (b), 8. März 1989.

²² Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutze von Minderheiten, Decision 1991/110, August 1991.

²³ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, 2. Oktober 1997.

Anhang dieses Berichtes fügte er seine *principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity* bei – eine Reihe unabdingbarer Prinzipien im Kampf gegen die Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen. Besonders relevant sind hierbei die ersten vier Prinzipien, in denen er die bis dahin geläufigen Erkenntnisse zum Recht auf Wahrheit zusammentrug. So benennt er in diesem Dokument als mögliche Anspruchsteller nicht nur die direkten Opfer, ihre Familien und Verwandten, sondern spricht sogar von einem unveräußerlichen Recht aller – ergo der gesamten Gesellschaft –, die Wahrheit hinsichtlich der Umstände grausamer Menschenrechtsverletzungen zu erfahren. Die kollektive Dimension des Rechtes auf Wahrheit stützt er auf eine Pflicht der Staaten zur Erinnerung an begangene Menschenrechtsverbrechen, um deren Wiederholung in Zukunft zu vermeiden; das „Wissen um die Geschichte seiner Unterdrückung“, so argumentiert Joinet, „gehört zum historischen Erbe eines Volkes und sollte als solches auch bewahrt werden“.²⁴ Ferner hält er fest, dass die Staaten angemessene Maßnahmen zur effektiven Ausübung des Rechtes auf Wahrheit unternehmen müssen.

Gerade die ausdrückliche Ausweitung des materiellen Wirkungsbereiches des Rechtes auf Wahrheit, über Fälle gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwindenlassens hinaus, auf alle schweren Menschenrechtsverletzungen, führte im Anschluss vielfach zur expliziten Anerkennung eines solchen Rechtes. Bereits wenige Monate später veröffentlichte Francis M. Deng im Auftrag der Menschenrechtskommission²⁵ seine Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, in denen er das Recht aller Binnenvertriebenen aufführt, „über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger informiert zu werden“²⁶ und gleich zu Beginn des neuen Jahrtausends attestierte der VN-Menschenrechtsausschuss das Recht auf Wahrheit der Angehörigen auch in Fällen geheimer Hinrichtungen.²⁷

Der erste Generalsekretär der Vereinten Nationen, der sich zum Recht auf Wahrheit äußerte, war Kofi Annan. In einem Bulletin zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen, reglementierte er im Jahre 1999, dass diese „das Recht der Familienangehörigen, Kenntnis von dem Schicksal ihrer kranken, verwundeten und verstorbenen Verwandten zu erlangen, [achten]“.²⁸ Auch im neuen Jahrtausend betonte der Friedensnobelpreisträger von 2001 nicht nur die Wichtigkeit des Rechtes auf Wahrheit in Transitionsprozessen,²⁹ sondern unterstrich sogar dessen Bedeutung, indem er es in eine Reihe

²⁴ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, 2. Oktober 1997, Abs. 17.

²⁵ VN-Menschenrechtskommission, Resolution 1997/39, 11. April 1997.

²⁶ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/1998/53/Add.2, 11. Februar 1998, Leitlinie 16.1.

²⁷ VN-Menschenrechtsausschuss, Communication No. 887/1999, CCPR/C/77/D/950/2000, 3. April 2003, Abs. 9.2.

²⁸ VN-Generalsekretär, Bulletin zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen, ST/SGB/1999/13, 6. August 1999.

²⁹ VN-Generalsekretär, Press release SG/SM/9400, 1. Juli 2004.

mit dem Recht auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung im Rahmen von Friedensprozessen stellte.³⁰

Gerade nach dem Ende vieler Militärdiktaturen und Bürgerkriege in Lateinamerika sprachen zahlreiche Organe der Vereinten Nationen – unter ihnen die Hochkommissarin für Menschenrechte, Louise Arbour,³¹ der Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, Param Cumaraswamy,³² und der VN-Menschenrechtsausschuss³³ – abermals von einem Recht auf Wahrheit der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika. Der ständige Rat der Organisation Amerikanischer Staaten veröffentlichte infolgedessen im Jahr 2005 eine Resolution, in der er die etwa 20 Jahre zuvor geäußerte Aufforderung der Generalversammlung der OAS³⁴ erneuerte und die Mitgliedstaaten zur Garantierung des Rechtes auf Wahrheit ermahnte.³⁵ Dem schlossen sich im selben Jahr die Mitgliedstaaten des Mercosur ausdrücklich an, indem sie ein solches Recht auf Wahrheit der Opfer grausamer Menschenrechtsverletzungen und ihrer Verwandten bestätigten.³⁶

Die Ereignisse in Lateinamerika waren dennoch keine Ausnahmen in einem dynamischen Jahr 2005, in dem das Recht auf Wahrheit angesichts der eindeutigen Staatenpraxis vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zum internationalen Gewohnheitsrecht erklärt wurde.³⁷ So veröffentlichte Diane Orentlicher, Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs Kofi Annan, im Februar 2005 mit den Prinzipien zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Kampf gegen die Straflosigkeit³⁸ eine aktualisierte Version der Studie von Luis Joinet aus dem Jahr 1997. Das Recht auf Wahrheit wurde in Orentlichers Bericht erneut in Gestalt vierer Leitlinien definiert³⁹ und zu einem bedeutenden Instrument zur Bekämpfung von Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen deklariert.

In einem weiteren Dokument aus dem Jahr 2005 klingt das Recht auf Wahrheit im Zusammenhang mit dem Recht auf Wiedergutmachung und dem Anspruch auf Rechtsmittel an: Am 16. Dezember 2005 publizierte die VN-Generalversammlung die Resolution 60/147 über die *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International*

³⁰ VN-Generalsekretär, Press release S/2004/16, 1. Juli 2004.

³¹ VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, E/CN.4/2005/10, 28. Februar 2005.

³² VN-Dokument E/CN.4/1998/39/Add.1, 19. Februar 1998.

³³ VN-Menschenrechtsausschuss, CCPR/C/79/Add.63, 3. April 1996.

³⁴ Siehe Fußnote 16.

³⁵ Ständiger Rat der OAS, Resolution on Persons who Have Disappeared and Assistance to Members of Their Families, OAS/Ser.G.CP/CAJP-2278/05/rev.4, 23. Mai 2005.

³⁶ Comunicado conjunto de los Presidentes de los Estados Partes del MERCOSUR y de los Estados Asociados, Asunción, Paraguay, 20. Juni 2005.

³⁷ Rule 117 in ICRC, Customary International Humanitarian Law, Volume I, Rules, Cambridge Press University, 2005, S. 421.

³⁸ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2005/102/Add.1, 8. Februar 2005.

³⁹ Ebenda, Prinzipien 2-5.

Humanitarian Law.⁴⁰ In den relevanten Artikeln 11, 22 (b) und 24 wird das Recht auf Wahrheit zwar nicht explizit erwähnt; seine grundlegenden Bestandteile, also der Zugang zu den wesentlichen Informationen betreffend schwerer Menschenrechtsverletzungen sowie in diesem Zusammenhang die vollständige Aufdeckung der Wahrheit, werden nichtsdestotrotz als unverzichtbare Komponenten eines Rechtes auf Wiedergutmachung manifestiert.

Ebenfalls im Jahr 2005 widmete die VN-Menschenrechtskommission dem „*right to the truth*“ eine dreiseitige Resolution, in der sie das Hochkommissariat für Menschenrechte um die Ausarbeitung einer Studie über das Recht auf Wahrheit bat.⁴¹ Nach zehn Monaten intensiver Untersuchungen legte die Hochkommissarin für Menschenrechte im Februar 2006 ihren Bericht über das Recht auf Wahrheit vor. Darin kam es zu einer intensiven Auseinandersetzung unter anderem mit der rechtlichen und geschichtlichen Basis des Rechtes auf Wahrheit, seines materiellen Wirkungsbereiches, seines Inhaltes, seiner Eigenschaften und seinem Verhältnis zu anderen Rechten und Staatspflichten sowie der Frage, wer Anspruchsberechtigter des Rechtes auf Wahrheit sein kann. Eine aufschlussreiche Zusammenfassung, die dem Bericht vorangestellt wurde, bündelt die grundlegenden Erkenntnisse zum Recht auf Wahrheit in zwei äußerst gehaltvollen Sätzen:

*„The study concludes that the right to the truth about gross human rights violations and serious violations of human rights law is an inalienable and autonomous right, linked to the duty and obligation of the State to protect and guarantee human rights, to conduct effective investigations and to guarantee effective remedy and reparations. This right is closely linked with other rights and has both an individual and a societal dimension and should be considered as a non-derogable right and not be subject to limitations.“*⁴²

Ein weiterer historischer Meilenstein im menschenrechtlichen Bereich war die VN-Konvention gegen Verschwindenlassen, die am 20. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und im Januar 2007 veröffentlicht wurde⁴³. Völkerrechtlich bindend wurde die Konvention allerdings erst vier Jahre später, am 23. Dezember 2010, nachdem sie von 20 Staaten ratifiziert wurde. Just im Moment des Inkrafttretens wurden auch die in diesem Schriftstück abgedruckten Ausführungen zum Recht auf Wahrheit relevant. In der Präambel des Übereinkommens bekräftigten die Vertragsstaaten ihren Standpunkt bezüglich eines „Rechtes jedes Opfers, die Wahrheit über die Umstände eines Verschwindenlassens und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, sowie des Rechtes auf die Freiheit, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten“. Ein herausragender Fortschritt war ferner – nachdem der Ruf danach im Vorfeld und während der Ausarbeitung der

⁴⁰ VN-Generalversammlung, A/RES/60/147, 16. Dezember 2005.

⁴¹ VN-Menschenrechtskommission, Resolution 2005/66, 20. April 2005.

⁴² VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 55.

⁴³ VN-Generalversammlung, Resolution 61/177, 12. Januar 2007.

Konvention gegen Verschwindenlassen immer lauter wurde⁴⁴ – die Einräumung eines selbstständigen Absatzes zum Recht auf Wahrheit.⁴⁵

Damit konnte nicht nur das Defizit der *Declaration on the Protection of All Persons from Enforced Disappearance* aus dem Jahre 1992, sondern auch das der *Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons* von 1994, die ein solches Recht beide unerwähnt ließen, beseitigt werden.

Es ist darüber hinaus eine beachtliche Errungenschaft, dass die Delegationen zahlreicher Staaten, Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter der Opfer bei der Ausarbeitung der Konvention die Implementierung eines „*right to know the truth*“ statt eines weniger gehaltvollen „*need to know the truth*“ bewirken konnten. Denn während der Verhandlungen hatte keine geringere Delegation als die der Vereinigten Staaten von Amerika erhebliche Vorbehalte gegenüber der Anerkennung eines solchen Rechtes. Die USA waren der festen Überzeugung, dass das Recht auf Wahrheit in dem Recht, Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, verankert sei.⁴⁶ Eine gegenteilige Meinung vertrat in dieser Hinsicht allerdings das Gros der Staaten, das die Wortwahl der Konvention ohne Vorbehalte unterstützte.

Obwohl die kollektive Dimension des Rechtes auf Wahrheit in der Konvention nicht explizit angesprochen wird, hält Artikel 24, Absatz 1 wenigstens fest, dass „Opfer“ die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, [bezeichnet]“. In Anbetracht dieses weiten Verständnisses des Opferbegriffes sehen sich zumindest Familienangehörige und dem Opfer nahestehende Personen im Einzugsbereich des Rechtes auf Wahrheit, womit die Konvention immerhin eine allgemeine Mindestforderung befriedigen konnte.⁴⁷

Freilich begrenzt sich die Anerkennung des Rechtes auf Wahrheit im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auf Fälle gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwindenlassens. Dessen ungeachtet ist die VN-Konvention gegen das Verschwindenlassen Teil einer bemerkenswerten Fortentwicklung des Rechtes auf Wahrheit. Denn nach dem „*right to know*“, das rund 30 Jahre zuvor im Zusatzprotokoll I zu den Genfer

⁴⁴ Report submitted by Mr. Manfred Nowak, independent expert charged with examining the existing international criminal and human rights framework for the protection of persons from enforced or involuntary disappearances: *“Any future binding instrument on enforced disappearance should precisely define the concept and the legal consequences of the right of family members of disappeared persons to know the truth”* (E/CN.4/2002/71, Abs. 80); Council of Europe, Parliamentary Assembly, resolution 1414 (2004): *“The right to know the fate of missing relatives is a fundamental right of the families concerned and should be respected and implemented”* (Abs. 5).

⁴⁵ VN-Generalversammlung, Resolution 61/177, 12. Januar 2007, Artikel 24, Abs. 2.

⁴⁶ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/57, 2. Februar 2006, Annex II.

⁴⁷ Council of Europe, Parliamentary Assembly, resolution 1463 (2005): *“Family members of the disappeared persons should be recognised as independent victims of the enforced disappearance and be granted a ‘right to the truth’, that is, a right to be informed of the fate of their disappeared relatives”* (Abs. 10.2.).

Abkommen von 1949 kodifiziert wurde, spricht mit dieser jüngsten VN-Konvention zum Schutze der Menschenrechte ein mittlerweile für zahlreiche Staaten⁴⁸ völkerrechtlich verbindlicher Vertrag von einem „*right to the truth*“. Abgesehen davon darf, so argumentierte die WGEID nach dem Inkrafttreten der VN-Konvention gegen das Verschwindenlassen in ihrem *General Comment on the Right to the Truth in Relation to Enforced Disappearances*, die Vielzahl an sogenanntem *Soft Law* wie auch die gängige Staatenpraxis nicht außer Acht gelassen werden, die den Anwendungsbereich des Rechtes auf Wahrheit in eine generelle Beziehung zu Menschenrechtsverletzungen setzen.⁴⁹

Nachdem die Vereinten Nationen die Existenz eines eigenständigen und unveräußerlichen Rechtes auf Wahrheit bestätigt sahen, widmeten sie sich im Jahre 2009 der effektiven Implementierung eines solchen Rechtes. Während es sich zwar normativ unschwer herleiten lässt, stellt sich demgegenüber die Frage, wie realistisch seine Umsetzung ist – speziell mit Blick auf die Zugänglichkeit der Informationen, auf die die Opfer oder ihre Angehörigen ein Recht haben. Auf diese Fragestellung eingehend, veröffentlichte das Hochkommissariat für Menschenrechte auf vorherige Anweisung des Menschenrechtsrates eine Studie, in der es die beiden Elemente erörterte, die zur Aufdeckung der Wahrheit über die begangenen Verbrechen und damit zugleich zur Beantwortung der obigen Frage unabdingbar sind: Einerseits eine verwertbare Aufzeichnung schwerer Menschenrechtsverletzungen und eine nachfolgende Archivierung der Daten sowie andererseits effektive Zeugenschutzprogramme.⁵⁰

Angesichts der bisherigen Entwicklung des Rechtes auf Wahrheit war es eine folgerichtige Entscheidung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu erklären.⁵¹ In der entsprechenden Resolution aus dem Jahr 2011 ruft die Generalversammlung dazu auf, „den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen“. Bei dieser Aufforderung spielte vor allem die Erkenntnis über die „Bedeutung[, die] dem Recht auf Wahrheit [...] zukommt“, eine entscheidende Rolle.⁵²

Obwohl das Recht auf Wahrheit bislang nur vereinzelt durch rechtsverbindliche menschenrechtliche Dokumente explizit verbrieft wird, ist es gegenwärtig – zumindest angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen und ernsthafter Übertretungen des humanitären Völkerrechts – weitgehend als unveräußerliches und eigenständiges Recht

⁴⁸ Im Juni 2012 haben bereits 32 Staaten die UN-Konvention gegen Verschwindenlassen ratifiziert.

⁴⁹ Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, *General Comment on the Right to the Truth in Relation to Enforced Disappearances*, 22. Juli 2010.

⁵⁰ VN-Menschenrechtsrat, A/HRC/12/19, 21. August 2009.

⁵¹ VN-Generalversammlung, Resolution 65/196, 3. März 2011.

⁵² Ebenda.

anerkannt.⁵³ Wie die vorangehenden Ausführungen deutlich machen, ist es dennoch keine plötzliche Erscheinung, sondern blickt, wie so viele andere Gebilde des internationalen Rechts auch, auf eine eigene, vielseitige Entwicklung zurück, die stets eine Reaktion war auf vergangene Geschehnisse, befeuert durch das Dazutun nationaler, regionaler und internationaler Akteure.

3. Das Recht auf Wahrheit in der internationalen Rechtsprechung

Von enormer Tragweite ist neben der Entwicklung eines Rechtes auf Wahrheit in internationalen Verträgen und Dokumenten sowie rechtswissenschaftlicher Literatur die Anerkennung eines solchen Rechtes in der Rechtsprechung internationaler Gerichte oder Justizorgane. Denn erst gerichtliche Durchsetzbarkeit verhilft einem Recht zur Entfaltung seiner vollen Wirksamkeit. Ferner können rechtsprechende Institutionen mittels selbstständiger Interpretation der ihnen zugrundeliegenden Normen eigene Maximen entwickeln oder selbst Raum zur Erschaffung von rechtlichen Gebilden durch interpretative Auslegung ihrer Urteile bieten. Dementsprechend wird im Folgenden die Rechtsprechung einiger internationaler Gerichtshöfe und Justizorgane, die selbst von einem Recht auf Wahrheit sprechen oder eine solche Interpretation zulassen, untersucht. Darunter finden sich zwei Quasi-Justizorgane, der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker, sowie drei Gerichte, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Letzterem liegt. Dies ist nicht verwunderlich angesichts der vorwiegenden Relevanz des Rechtes auf Wahrheit in Fällen gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen, derer sich zahlreiche Unrechtsregime Lateinamerikas schuldig gemacht haben. Ebenso wenig sollte erstaunlich sein, dass die hier zu untersuchenden Rechtsorgane ausnahmslos dem menschenrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, wo doch offensichtlich anzunehmen ist, dass das Recht auf Wahrheit ein Menschenrecht darstellt.

3.1 Rechtsprechung des VN-Menschenrechtsausschusses

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, dessen Mandat sich als Quasi-Justizorgan auf die juristische Überwachung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) von 1966 begrenzt, erkannte 1983 im Fall *Quinteros v. Uruguay* erstmals das Recht der Familien verschwundener Personen an, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren. In seinem Urteil sprach der VN-Menschenrechtsausschuss konkret von dem Recht der Klägerin, zu erfahren, was ihrer verschwundenen Tochter zugestoßen ist. Dieses „*right to know*“ stützte er auf

⁵³ Siehe Fußnote 42.

das Folterverbot aus Artikel 7 des IPbPR angesichts der psychischen Folter, der Angehörige verschwundener Personen ausgesetzt sind und die auch sie zu Opfern macht.⁵⁴ In zahlreichen weiteren Fällen bestätigte der Menschenrechtsausschuss diese Position, stets bezugnehmend auf das Urteil im Fall *Quinteros v. Uruguay*.⁵⁵

Spezifischer wurde das VN-Justizorgan in seiner Rechtsprechung im Jahre 2006 im Fall *El Hassy v. Libya*, indem es das Folterverbot mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 2 Absatz 3 IPbPR verknüpfte.⁵⁶ Dessen besonderer Inhalt, nämlich die Pflicht eines jeden Staates, gründliche und effektive Untersuchungen durchzuführen und die Angehörigen der Opfer hinreichend über die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, ist äußerst charakteristisch für das Recht auf Wahrheit.

Obwohl ein „*right to the truth*“ in der Rechtsprechung des VN-Menschenrechtsausschusses keine ausdrückliche Erwähnung findet, ist die Konstruktion eines „*right to know*“ auf Basis der Artikel 7 und 2 Abs. 3 IPbPR, die bis zum heutigen Tage beständig bekräftigt wird,⁵⁷ ein juristischer Erfolg zugunsten der Opfer gewaltsamen Verschwindenlassens.

3.2 Rechtsprechung der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker

Die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker äußerte sich in seiner Rechtsprechung als Quasi-Justizorgan der Afrikanischen Union bisher weder ausdrücklich zu einem „*right to know*“ noch sprach es von einem „*right to the truth*“.

In einem Urteil aus dem Jahre 1999 im Fall *Amnesty International v. Sudan*, hielt die Kommission angesichts der Fälle politischer Gefangener in geheimen Internierungslagern allerdings folgendes fest:

*„Holding an individual without permitting him or her to have any contact with his or her family, and refusing to inform the family if and where the individual is being held, is inhuman treatment of both the detainee and the family concerned.“*⁵⁸

Mit der Feststellung unmenschlicher Behandlung diagnostizierte die Kommission eine Verletzung des Artikels 5 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Daraus

⁵⁴ VN-Menschenrechtsausschuss, *Quinteros v. Uruguay*, 21. Juli 1983, Abs. 14.

⁵⁵ VN-Menschenrechtsausschuss, *Sarma v. Sri Lanka*, 16. Juli 2003, Abs. 9.5; *Grioua v. Algeria*, 10. Juli 2007, Abs. 7.7; *Kimouche v. Algeria*, 10. Juli 2007, Abs. 7.7.

⁵⁶ VN-Menschenrechtsausschuss, *El Hassy v. Libya*, 24. Oktober 2007, Abs. 3.5 und 8.

⁵⁷ VN-Menschenrechtsausschuss, *El Abani v. Libya*, 26. Juli 2010, Abs. 3.3 und 9; *Aboussedra v. Libya*, 25. Oktober 2010, Abs. 7.5 und 9.

⁵⁸ Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker, *Amnesty International v. Sudan*, November 1999, Abs. 54.

kann eine Pflicht des Staates abgeleitet werden, Angehörige von Gefangenen mit Informationen bezüglich des Aufenthaltsortes der inhaftierten Person zu informieren, ergo ein „*right to know*“. Trotzdem bleibt zu konstatieren, dass mangels weiterer Rechtsprechung der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker zum Thema des Rechtes auf Wahrheit oder dergleichen in Zukunft Raum bleibt, dieses fortschrittliche rechtliche Konstrukt im juristischen System der Afrikanischen Union zu konkretisieren.

3.3 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der als Organ des Europarats Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in den Unterzeichnerstaaten überprüft, hat das Recht auf Wahrheit bislang nicht ausdrücklich angesprochen. Allerdings kann ein solches Recht aus einigen Urteilen abgeleitet werden, die der EGMR um die Jahrtausendwende verkündete. So befand der Gerichtshof 1998 im Fall *Kurt v. Turkey*, dass die Verweigerung von staatlicher Seite, Informationen über das Schicksal eines sich im Gewahrsam der Sicherheitskräfte befindlichen Person bereitzustellen, eine Verletzung – angesichts der psychischen Qualen der Angehörigen – des Folterverbots aus Artikel 3 EMRK darstellt.⁵⁹ Diesen Standpunkt bekräftigte das Gericht zwei Jahre später in seinem Urteilsspruch im Fall *Timurtas v. Turkey*.⁶⁰

In *Cyprus v. Turkey* und *Tas v. Turkey* ging der EGMR im Jahre 2001 noch einen Schritt weiter. Neben der Missachtung des Folterverbotes aus Artikel 3 EMRK stellte der Gerichtshof ferner eine Verletzung des Rechtes auf wirksame Beschwerde aus Artikel 13 fest und beurteilte das Ausbleiben effektiver Untersuchungen durch die Behörden im Falle vermisster Personen, die unter lebensbedrohlichen Umständen verschwanden, als einen Verstoß des Rechtes auf Leben aus Artikel 2 EMRK.⁶¹ Zwar blieb die explizite Erwähnung des Rechtes auf Wahrheit in der Rechtsprechung des EGMR bis zum heutigen Tage aus. Jedoch lässt sich aus seiner Jurisdiktion, wenn auch ohne nachdrückliche Anführung, ein solches Recht herleiten, welches die Angehörigen verschwundener oder vermisster Personen mit gutem Grund einfordern.

⁵⁹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Kurt v. Turkey*, 25. Mai 1998, Abs. 130-134.

⁶⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Timurtas v. Turkey*, 13. Juni 2000, Abs. 98.

⁶¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Cyprus v. Turkey*, 10. Mai 2001, Abs. 136; *Tas v. Turkey*, 14. November 2001, Abs. 93.

3.4 Rechtsprechung der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina

Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, dessen Einsetzung nach dem Bosnienkrieg mit dem Dayton-Vertrag von 1995 unter Vermittlung der USA und mit Beteiligung der Europäischen Union vereinbart wurde, traf seine Urteile in seiner Bestehenszeit zwischen 1996 und 2003 auf Grundlage der EMRK. Da weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch ihre Zusatzprotokolle von einem „*right to know*“ oder einem „*right to the truth*“ sprechen, erscheint es zunächst verwunderlich, dass Klagen in Fällen erzwungenen Verschwindenlassens stets auf eine Verletzung des Rechtes auf Wahrheit gestützt waren.⁶² Doch bei näherer Betrachtung des Abkommens von Dayton fällt ein Artikel mit folgendem Wortlaut besonders auf:

*„The Parties shall provide information through the tracing mechanisms of the ICRC on all persons unaccounted for. The Parties shall also cooperate fully with the ICRC in its efforts to determine the identities, whereabouts and fate of the unaccounted for.“*⁶³

In den Urteilen zu den Fällen *Palic v. Republika Srpska* und *Unkovic v. Bosnia and Herzegovina* aus dem Jahr 2001 erwähnte die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, die sich aus einheimischen und anderen europäischen Richtern zusammensetzt, das Recht der Angehörigen, das Schicksal und den Aufenthaltsort der Verschwundenen zu erfahren und stützte dies auf einige in der EMRK kodifizierte Rechte und Grundsätze; darunter das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK),⁶⁴ das Verbot der Folter (Artikel 3 EMRK)⁶⁵ und die Verpflichtung des Staates zu effektiven Ermittlungen im Zusammenspiel mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 13 EMRK).⁶⁶

In einem seiner letzten Urteilssprüche führte die Menschenrechtskammer 2003 in *Srebrenica cases v. Republika Srpska* unmissverständlich das „*Right to Know the Truth*“ an.⁶⁷ In dem Fall, in dem 49 Klageschriften mit Bezug auf das Massaker von Srebrenica aus dem Jahr 1995 behandelt wurden, stützte das Gericht das Recht, die Wahrheit zu erfahren, angesichts der psychischen Qualen, denen Angehörige von Verschwundenen ausgesetzt waren, wie bereits in den oben erwähnten Fällen auf Artikel 3 EMRK.⁶⁸ Neben der individuellen Dimension ging das Tribunal auch auf die kollektive Dimension des Rechtes auf Wahrheit ein, indem es die Republika Srpska

⁶² Scovazzi/Citroni, *The Struggle against Enforced Disappearance and the 2007 United Nations Convention*, Leiden 2007, S. 353.

⁶³ Dayton Peace Accords, 21. November 1995, Annex 7, Article 4.

⁶⁴ Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, *Palic v. Republika Srpska*, 11. Januar 2001, Abs. 81.

⁶⁵ Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, *Unkovic v. Bosnia and Herzegovina*, 9. November 2001, Abs. 94.

⁶⁶ Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, *Palic v. Republika Srpska*, 11. Januar 2001, Abs. 47.

⁶⁷ Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, *Srebrenica cases v. Republika Srpska*, 7. März 2003, VII., C., 2.

⁶⁸ Ebenda, Abs. 220.

anwies, die Wahrheit bezüglich der Vorfälle rund um das Massaker von Srebrenica öffentlich bekannt zu machen.⁶⁹

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Rechtsprechung der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina bezüglich des Rechtes auf Wahrheit, erschien es folgerichtig, dass das Parlament von Bosnien-Herzegowina, nach Abschluss der Arbeit des Gerichtshofes, im Jahr 2004 ein Gesetz über vermisste Personen verabschiedete, welches dem „*right to know*“ einen eigenständigen Artikel widmete.⁷⁰

3.5 Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Da ein Recht auf Wahrheit nicht in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) kodifiziert ist, darf mit besonderer Unterstreichung konstatiert werden, dass bereits das erste Urteil des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im *Velasquez Rodriguez Case* vom 29. Juli 1988 den grundlegenden Entwurf eines solchen Rechtes beinhaltet, ohne es gleichwohl explizit zu benennen. In jenem Fall stellte das Tribunal fest, dass die Ermittlungspflicht des Staates anhalte, solange Ungewissheit über das Schicksal einer verschwundenen Person bestehe. Darüber hinaus betonte es, dass der Staat verpflichtet sei, die Angehörigen über das Schicksal der Opfer zu informieren.⁷¹ Die Verpflichtung des Staates zur Durchführung von Ermittlungen befand der Gerichtshof in diesem Zusammenhang unter Berufung auf Artikel 63 Abs. 1 AMRK zusätzlich als Bestandteil der Wiedergutmachung der Auswirkungen der begangenen Rechtsverletzungen.⁷²

Knapp zehn Jahre später verwarf der IAGMR im Fall *Castillo-Páez v. Peru* jedoch ein zuvor von der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte (IAKMR) bestätigtes Recht auf Wahrheit und Information. Dabei hielt er fest, dass sich ein solches Recht womöglich innerhalb von Lehre und Rechtsprechung in der Entwicklung befinde, es aber in der Amerikanischen Konvention nicht existent und ohnehin bereits durch die Entscheidung des Gerichtes, den beklagten Staat zu Ermittlungen aufzufordern, abgedeckt sei.⁷³

Demgegenüber war das Urteil im Fall *Blake v. Guatemala* ein wichtiger Schritt hin zur Annäherung an ein Recht auf Wahrheit. In dieser Rechtssache erkannte der IAGMR in dem Recht

⁶⁹ Ebenda, Abs. 212.

⁷⁰ Bosnia and Herzegovina Official Gazette 50/04.A, 21. Oktober 2004, *Law on Missing*, Artikel 3.

⁷¹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Velasquez Rodriguez Case*, Judgment of July 29, 1988. Series C No. 4, Abs. 181.

⁷² Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Velasquez Rodriguez Case*, Judgment of July 21, 1989. Series C No. 7, Absätze 32-35.

⁷³ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Castillo-Páez v. Peru*, Judgment of November 3, 1997, Series C No. 34, Abs. 86.

auf einen fairen Prozess aus Artikel 8 Abs. 1 AMRK ein Recht der Angehörigen von Opfern schwerster Menschenrechtsverletzungen, den zugrundeliegende Sachverhalt effektiv von den Behörden untersuchen zu lassen.⁷⁴ Die anerkannte Pflicht des Staates, Ermittlungen durchzuführen – ergo, die Wahrheit über die Geschehnisse herauszufinden –, wurde nun in ein ausdrückliches Recht der Betroffenen transformiert. Diesen Standpunkt entwickelte das Gericht im Jahre 2000 weiter, indem es das rechtliche Fundament dieses Gedankengerüsts stabilisierte: Im *Durand and Ugarte Case* leitete der Gerichtshof das Recht auf effektive Untersuchungen grausamer Menschenrechtsverbrechen neben dem Artikel 8 Art. 1 AMRK zusätzlich aus dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz aus Artikel 25 Abs. 1 AMRK her und verknüpfte beide Normen zu einer soliden rechtlichen Grundlage.⁷⁵

Bis dem Recht auf Wahrheit jedoch ein eigener Abschnitt in der Urteilsbegründung gewidmet wurde, dauerte es bis Ende November des Jahres 2000, als der IAGMR seine Entscheidung im Rechtsfall *Bámaca-Velásquez v. Guatemala* verkündete. Darin zitierte er zunächst die IAKMR, die den Fall bereits zuvor untersucht hatte und in ihrer Analyse von einem Recht auf Wahrheit sprach, das sich aus den Artikeln 8, 25, 13 und 1 Abs. 1 AMRK ergebe – also neben den Rechten auf einen fairen Prozess und gerichtlichen Rechtsschutz außerdem das Recht auf Meinungsfreiheit und die Pflicht zur Respektierung der Menschenrechte.⁷⁶ Laut der IAKMR stehe ein solches Recht auf Wahrheit neben den Angehörigen der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auch der Gesellschaft in seiner Gesamtheit zu. Der Gerichtshof erkannte zwar immerhin die individuelle Dimension dieses Rechtes an, sah dieses aber bereits subsumiert in der Untersuchung der Verletzung der Artikel 8 und 25.⁷⁷ Die kollektive Dimension hingegen bestätigte der IAGMR nicht ausdrücklich. Seine Aufforderung an den beklagten Staat, die Ermittlungsergebnisse öffentlich zu verbreiten, lässt sich allerdings als implizite Anerkennung einer Ausdehnung der Anspruchsberechtigung des Rechtes auf Wahrheit einordnen.⁷⁸

Im darauffolgenden Jahr 2001 verknüpfte der IAGMR gar die individuelle mit der kollektiven Dimension des Rechtes auf Wahrheit. In seiner Urteilschrift zum Fall *Street Children v. Guatemala* wies das Gericht den beklagten Staat dazu an, als Maßnahmen der Wiedergutmachung ein Bildungszentrum nach den Opfern dieses Falles zu benennen sowie innerhalb des Gebäudes eine Gedenktafel mit deren Namen anzubringen, um insofern auf die begangenen Verbrechen aufmerksam zu machen, die Erinnerung an diese aufrecht zu erhalten

⁷⁴ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Blake v. Guatemala*, Judgment of January 24, 1998, Series C No. 36, Abs. 97.

⁷⁵ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Durand and Ugarte Case*, Judgment of August 16, 2000, Series C No. 68, Abs. 130.

⁷⁶ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Bámaca-Velásquez v. Guatemala*, Judgment of November 25, 2000, Series C No. 70, Abs. 197.

⁷⁷ Ebenda, Abs. 201.

⁷⁸ Ebenda, Abs. 230.8.

und mithin der Wiederholung solcher Gräueltaten in Zukunft vorzubeugen.⁷⁹ In *Barrios Altos v. Peru* intensivierte der Gerichtshof diesen Ansatz, indem er Peru diktierte, das Urteil – in welchem der Staat für das Massaker an 15 Personen verantwortlich erklärt wurde – im Amtsblatt *Diario Oficial El Peruano* und weiteren geeigneten Medien zu publizieren sowie eine öffentliche Entschuldigung mit der Bereitschaft vorzutragen, eine Wiederholung solcher Verbrechen nicht zuzulassen. Überdies wurde der peruanische Staat dazu angewiesen, eine Gedenkstätte zu errichten.⁸⁰ Hatte das Gericht vor Verkündung dieser äußerst progressiven Urteile stets den individuellen Charakter dieses Rechtes, nämlich das Recht auf effektive Untersuchungen schwerster Menschenrechtsverletzungen, als Bestandteil einer Wiedergutmachung betrachtet, so wurde diese Sphäre mit den gerichtlichen Entscheidungen in den Fällen *Street Children v. Guatemala* und *Barrios Altos v. Peru* zusätzlich um einen kollektiven Charakter erweitert.

In seinem Urteil betreffs Entschädigung und Wiedergutmachung im Fall *Bámaca-Velásquez v. Guatemala* schien der IAGMR im Februar 2002 das Recht auf Wahrheit sowohl in seiner individuellen als auch in seiner kollektiven Dimension anzuerkennen. Dabei konstatierte er, dass sich dieses Recht im internationalen Menschenrecht entwickelt habe und jeder Person zustehe. Speziell den besonderen Gehalt des Rechtes auf Wahrheit, nämlich die Geschehnisse rund um schwerste Menschenrechtsverletzungen zu erfahren, erachtete der Gerichtshof als Maßnahme zur Wiedergutmachung nicht nur für die Angehörigen der Opfer, sondern gar für die Gesellschaft als Gesamtheit.⁸¹

Obwohl der IAGMR in der Folgezeit das Recht auf Wahrheit in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen stets im Rahmen seiner Urteilsbegründung behandelte und die in seiner Rechtsprechung zuvor bereits etablierten Richtlinien immerzu bekräftigte, schien er mit seinem Urteil in *Blanco Romero and others v. Venezuela* im Jahre 2005 seine implizite Zustimmung zu einem Recht auf Wahrheit als eigenständiges Recht zu revidieren. So wies er die Anerkennung des venezolanischen Staates, der ein solches Recht den Familienangehörigen der Opfer zugestanden hatte, zurück, da er das Recht auf Wahrheit nicht als separates Recht betrachte, sondern als Bestandteil des Rechtes auf effektive Untersuchungen schwerer Menschenrechtsverbrechen.⁸² Diesen Standpunkt verstärkte das Gericht in seinem kurz darauf folgenden Urteil im *Case of the Pueblo Bello Massacre v. Colombia*.⁸³ Daraus lässt sich

⁷⁹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *“Street Children” (Villagrán-Morales et al.) v. Guatemala*, Judgment of May 26, 2001, Series C No. 77, Abs. 103.

⁸⁰ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Barrios Altos v. Peru*, Judgment of November 30, 2001. Series C No. 87, Abs. 50.5 d), e) und f).

⁸¹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Bámaca v. Velásquez v. Guatemala*, Judgment of February 22, 2002. Series C No. 91, Abs. 76.

⁸² Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Blanco Romero and others v. Venezuela*, Judgment of November 28, 2005, Series C No. 138, Abs. 62.

⁸³ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of the Pueblo Bello Massacre v. Colombia*, Judgment of January 31, 2006, Series C No. 140, Abs. 219.

schlussfolgern, dass der IAGMR ein Recht auf Wahrheit der Opfer und der Gesellschaft als Gesamtheit zwar anerkennt, dessen Rechtscharakter jedoch in der Ermittlungspflicht des Staates verankert sieht und damit einem solchen „*right to the truth*“ keine eigenständige Rechtsnatur zugesteht.

Immerhin erweiterte der Gerichtshof im Jahr 2007 die Pflicht des Staates, die Angehörigen und die Gesellschaft über seine Ermittlungsergebnisse bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen zu unterrichten, um das Element der Identifizierung der für die Verbrechen verantwortlichen Täter. Dies, so hielt der IAGMR im *Case of the Rochela Massacre v. Colombia* fest, sei unvermeidbar für die komplette historische Darstellung der Ereignisse, die schließlich zu den Menschenrechtsverletzungen geführt haben.⁸⁴

Die jüngste fortschrittliche Äußerung machte das Gericht im Bezug auf das Recht auf Wahrheit im Jahr 2010 in seiner Urteilschrift zum Fall *Gomes Lund v. Brazil*. Darin verstärkte der Gerichtshof dessen gesetzmäßige Basis, indem er das Recht, die Wahrheit zu erfahren in Relation mit einer Verletzung des Rechtes auf Gedankenäußerungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 13 AMRK setzte.⁸⁵ Ferner veröffentlichte der IAGMR in dieser Entscheidung eine kurze Abfassung über die Entwicklungsergebnisse des Rechtes auf Wahrheit in der Geschichte seiner Rechtsprechung, die zwar den Aspekt der Täteridentifizierung und die kollektive Dimension eines solchen Rechtes außer Acht lässt, ansonsten aber eine abschließende Analyse seiner bisherigen Jurisdiktion an dieser Stelle zu ersetzen vermag:

„For its part, the Inter-American Court has considered the content of the right to know the truth in its jurisprudence, in particular in cases of enforced disappearance. Since the case of Velásquez Rodríguez, the Court affirmed the existence of a 'right of the next of kin to know the fate of the victims, and where possible, the location of their remains.' The Court also recognized that the right of the next of kin of the victims of gross human rights violations to know the truth is enshrined in the right to access to justice. Moreover, the Court has considered the obligation to investigate is a measure of reparation, given the need to remedy the violation of the right to know the truth in the specific case.“⁸⁶

4. Schlussfolgerung

Das Recht auf Wahrheit hat sich im internationalen Recht – wie in der vorliegenden Analyse deutlich nachgewiesen werden konnte – über Jahrzehnte hinweg zu einem eigenständigen,

⁸⁴ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Case of the Rochela Massacre v. Colombia*, Judgment of May 11, 2007, Series C No. 163, Abs. 195.

⁸⁵ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Gomes Lund v. Brazil*, Judgment of November 24, 2010, Series C No. 219, Abs. 201.

⁸⁶ Siehe oben.

unveräußerlichen⁸⁷ und nichtderogierbaren Recht entwickelt,⁸⁸ dessen Wirkungsbereich sich über Fälle gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen hinaus mittlerweile auf alle ernsthafte Menschenrechtsverletzungen erstreckt.⁸⁹ Es steht nicht nur den Opfern und ihren Angehörigen, sondern ebenso der gesamten Gesellschaft zu⁹⁰ und beinhaltet den Anspruch, die komplette Wahrheit über die vorgefallenen Begebenheiten, d.h. die speziellen Umstände der Menschenrechtsverletzungen und die Gründe dafür wie auch die Identität der Täter, zu erfahren.⁹¹ Den Angehörigen der Opfer steht in speziellen Fällen – darunter Menschenrechtsverbrechen wie gewaltsames Verschwindenlassen, Entführungen oder geheime Hinrichtungen – außerdem das Recht zu, das Schicksal und den Aufenthaltsort der Opfer zu erfahren.⁹²

Während das Recht auf Wahrheit im internationalen Recht angesichts einer feststellbaren Staatenpraxis teilweise als Völkergewohnheitsrecht anerkannt ist,⁹³ hat es in der internationalen Rechtsprechung noch keine derartige Wertschätzung erhalten. Es ist dennoch ein außerordentlicher Erfolg, dass der weithin anerkannte Inhalt des Rechtes auf Wahrheit in den meisten menschenrechtlichen Rechtsprechungsorganen gerichtlich durchsetzbar ist, obwohl ein solches Recht in keiner für diese verbindlichen Rechtsgrundlage explizit kodifiziert ist. Aus diesem Grund wurde das Recht auf Wahrheit bisher in der internationalen Rechtsprechung nicht als eigenständiges Recht, sondern als Teil verschiedener Rechte⁹⁴ und Staatspflichten anerkannt.⁹⁵

Die mangelnde Evidenz der internationalen Rechtsprechung in der Bestätigung eines eigenständigen Rechtes auf Wahrheit und die Ungewissheit über einige Aspekte dieses Rechtes im internationalen Recht, wie beispielsweise die Zweifel über ein tatsächliches Recht, die Identität der Täter schwerer Menschenrechtsverbrechen zu erfahren,⁹⁶ lassen Bedenken an der Richtigkeit der Ausrufung eines solchen Rechtes aufkommen. Angesichts der Erforderlichkeit einer Präzisierung seines Inhaltes und einer breiteren Anerkennung seiner Existenz in allen Bereichen des internationalen Rechts, stellte die Rechtswissenschaftlerin Yasmin Naqvi die These auf, das Recht auf Wahrheit sei derzeit zwar mehr als ein gutes Argument, aber weniger als eine klare juristische Norm.⁹⁷

⁸⁷ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 55.

⁸⁸ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 60.

⁸⁹ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 58.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 59.

⁹² Ebenda.

⁹³ Siehe Fußnote 37.

⁹⁴ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 57.

⁹⁵ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 56.

⁹⁶ VN-Menschenrechtskommission, E/CN.4/2006/91, 8. Februar 2006, Absatz 39.

⁹⁷ International review of the Red Cross, Volume 88, Number 862, Juni 2006, S. 273.

Demgegenüber spricht der argentinische Jurist González-Salzberg von der Existenz eines Rechtes auf Wahrheit als unwiderlegbare juristische Konsequenz des derzeitigen internationalen Rechtes.⁹⁸ Die italienischen Rechtsgelehrten Scovazzi und Citroni entsprechen dieser Ansicht, indem sie die Qualifikation des Rechtes auf Wahrheit als eigenständiges Recht, spätestens seit dessen Kodifizierung im Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, als gegeben betrachten.⁹⁹

Ogleich das Recht auf Wahrheit innerhalb der vergangenen Jahrzehnte eine dynamische rechtliche Evolution durchlaufen hat, ist sein tatsächlicher Rechtsstatus weiterhin strittig. Insofern wird an dieser Stelle von einer Bestätigung des Rechtes auf Wahrheit als Völkergewohnheitsrecht Abstand genommen und stattdessen vielmehr das Vorliegen einer in den letzten Jahren an Dynamik gewinnenden einschlägigen juristischen Debatte konstatiert, die möglicherweise in absehbarer Zeit neue Erkenntnisse bringen wird.

Simon Osladil, Student der Rechtswissenschaft an der Universität Passau, führte die vorliegende Untersuchung zum Recht auf Wahrheit im internationalen Recht zwischen Februar und April 2012 im Rahmen eines Praktikums im Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) durch.

⁹⁸ Int. Law: Rev. Colomb. Derecho Int. ildi Bogotá (Colombia) N° 12: 435-468, Edición Especial 2008, S. 463.

⁹⁹ Scovazzi/Citroni, *The Struggle against Enforced Disappearance and the 2007 United Nations Convention*, Leiden 2007, S. 359.